

SG_PUBLIKATIONEN 23-6204 vom 7. Juli 2023

SG Gerichte, 2023-07-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_23-6204

FR: SG_PUBLIKATIONEN 23-6204 du 7 juillet 2023

IT: SG_PUBLIKATIONEN 23-6204 del 7 luglio 2023

Erwägungen

E. 1.1

Die Zuständigkeit des Bau- und Umweltdepartementes ergibt sich aus Art. 43bis des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP).

E. 1.2

Die Rekursberechtigung nach Art. 45 VRP ist gegeben. Nachfolgend ist zu prüfen, ob auch die Frist- und Formerfordernisse nach Art. 47 Abs. 1 und Art. 48 VRP erfüllt sind.

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 105/2023), Seite 5/9

E. 1.3

Nach Art. 47 Abs. 1 VRP ist der Rekurs innert vierzehn Tagen seit der Eröffnung der Verfügung oder des Entscheids der Rekursinstanz einzureichen. Er muss einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhalts und eine Begründung enthalten und ist zu unterzeichnen (Art. 48 Abs. 1 VRP). Fehlen Antrag, Darstellung des Sachverhalts, Begründung oder Unterschrift, so fordert die Rekursinstanz oder ein von ihr beauftragtes Organ den Rekurrenten unter Ansetzung einer Frist auf, den Rekurs zu ergänzen (Art. 48 Abs. 2 erster Satz VRP). Mit der Aufforderung zur Ergänzung ist anzudrohen, dass nach unbenützter Frist auf den Rekurs nicht eingetreten werde (Art. 48 Abs. 3 VRP).

E. 1.3.1

Innert gesetzlicher Frist muss mindestens die Rechtsmittelerklärung im engeren Sinn schriftlich eingereicht werden. Gemeint ist damit die Willenserklärung, dass gegen eine bestimmte Verfügung oder einen Entscheid Rekurs erhoben wird. Antrag, Sachverhaltsdarstellung, Begründung und Unterschrift hingegen sind lediglich relative Gültigkeitserfordernisse, die auch nachträglich, auf behördliche Fristansetzung hin, beigebracht werden können (BUDE Nr. 36/2022 vom 2. Mai 2022 Erw. 1.2.1 und BDE Nr. 38/2008 vom 24. Juni 2008 Erw. 1.2 mit Hinweisen).

E. 1.3.2

Eine Begründung ist ausreichend, wenn Argumente vorgebracht werden, nach denen ein Entscheid oder eine Verfügung auf einer fehlerhaften Sachverhaltsfeststellung oder Rechtsanwendung beruht. Aus der Beschwerdeschrift muss ersichtlich sein, in welchen Punkten und weshalb der angefochtene Entscheid beanstandet wird. Dies setzt voraus, dass sich der Beschwerdeführer wenigstens kurz mit den massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz auseinandersetzt (Urteil des Bundesgerichtes 2C_534/2016 vom 21. März 2017 Erw. 4.3). Wenn sich die Vorbringen aber nicht auf den angefochtenen Entscheid beziehungsweise dessen Motive beziehen, genügt die Begründung den Anforderungen nicht.

E. 1.3.3

Bei einem Nichteintretensentscheid kann auf eine Beschwerde oder einen Rekurs hin lediglich die verfahrensrechtliche Frage geprüft werden, ob die Vorinstanz auf die Einsprache bzw. den Rekurs zu Recht nicht eingetreten ist (Urteil des Bundesgerichtes 9C_39/2016 vom 20. Januar 2016; BGE 123 V 335 Erw. 1b; VerwGE B 2016/208 vom 24. November 2016 Erw. 1 mit Hinweisen; BUDE Nr. 79/2023 vom 6. September 2023 Erw. 1.3.4). Bei Nichteintretensentscheiden darf sich der Rekurrent nicht nur mit der materiellen Seite des Falls auseinandersetzen, sondern hat sich mit der Frage zu befassen, warum die Vorinstanz zu Unrecht nicht auf das Rechtsmittel eingetreten ist (S. STAUB/J. GÜNTHARDT, in: Rizvi/Schindler/Cavelti [Hrsg.], Praxis-kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [VRP], Zürich/St.Gallen 2020, Art. 48 N 7). Eine Beschwerdeschrift, welche sich bei Nichteintretensentscheiden lediglich mit der materiellen Seite des Falls auseinandersetzt, weist keine sachbezogene Begründung auf und stellt damit keine rechtsgenügende Beschwerde dar (Urteil des Bundesgerichtes 9C_39/2016 vom 20. Januar 2016).

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 105/2023), Seite 6/9

E. 1.3.4

Zwar dürfen insbesondere bei Laien keine grossen Anforderungen an die Qualität und die Ausgestaltung der Rekursbegründung gestellt werden. Aber auch bei Laien wird ein gewisses Mindestmass an Sorgfalt vorausgesetzt. Namentlich muss sich (auch) die Rekursbegründung eines Laien zumindest mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinandersetzen. Allgemeine Verweise auf die Rechtsordnung, die sich nicht mit dem Entscheid der Vorinstanz auseinandersetzen, genügen den gesetzlichen Anforderungen nicht (STAUB/GÜNTHARDT, a.a.O., Art. 48 N 7. Vgl. auch VerwGE B 2023/205 vom 9. November 2023 Erw. 2.1; BUDE Nr. 36/2022 vom 2. Mai 2022 Erw. 1.2.2).

E. 1.3.5

Wie bereits ausgeführt, ist bei der Ansetzung einer Nachfrist zur Ergänzung der Rekurschrift das Nichteintreten vorgängig anzudrehen (Art. 48 Abs. 3 VRP). Nach der Rechtsprechung bedeutet dies allerdings noch nicht automatisch, dass bei unbenutzter Nachfrist die angedrohte Säumnisfolge bereits eintritt. Die Rekursbehörde hat diesfalls vorab zu prüfen, ob die (ursprüngliche) Rechtschrift die Eintretensvoraussetzungen nicht bereits (zumindest teilweise) erfüllt (STAUB/GÜNTHARDT, a.a.O., Art. 48 N 14; GVP 2011 Nr. 110 Erw. 2.2).

E. 1.3.6

Die Vorinstanz ist vorliegend auf die Einsprache der Rekurrentin mangels Begründung nicht eingetreten. Gegen diesen Nichteintretensentscheid erhob die Rekurrentin mit Eingabe vom 25. August 2023 Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement. Gegenstand des vorliegenden Rekursverfahrens ist somit einzig die verfahrensrechtliche Frage, ob die Vorinstanz zu Recht nicht auf die Einsprache der Rekurrentin eingetreten ist (vgl. oben Erw. 1.3.3).

E. 1.3.7

Nach Eingang der Rekuserklärung vom 25. August 2023 wurde der Rekurrentin mit Schreiben vom 29. August 2023 eine Frist zur Bezahlung des Kostenvorschusses und – unter Androhung der Säumnisfolge des Nichteintretens gestützt auf Art. 48 Abs. 3 VRP –

zur Einreichung einer Rekursergänzung bis 25. September 2023 angesetzt. Den Kostenvorschuss hat die Rekurrentin fristgemäss bezahlt. Auch hat sie eine Rekursergänzung innert der ihr angesetzten Frist eingereicht. Nachfolgend ist zu prüfen, ob die fristgemäss eingereichte Rekursergänzung vom 25. September 2023 die Anforderungen der rechtsgenügenden Begründung erfüllt.

E. 1.3.8

Die Rekurrentin setzt sich in ihrer Rekursbegründung vom 25. September 2023 überhaupt nicht mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinander. Sie legt nicht ansatzweise dar, inwiefern der Nichteintretensentscheid der Vorinstanz ihrer Ansicht nach fehlerhaft ist, respektive, weshalb die Vorinstanz zu Unrecht nicht auf ihre Einsprache eingetreten ist. Zum Nichteintretensentscheid und der Begründung der Vorinstanz (mangelnde Begründung) äussert sich die Rekurrentin mit keinem Wort. Stattdessen befasst sich die Rekurrentin ausschliesslich materiell mit der Sache. Namentlich rügt sie (einzig), die geplante Gartenneugestaltung verletze die besV des Überbauungsplans M.____. Dabei wiederholt sie fast wortwörtlich die bereits auf

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 105/2023), Seite 7/9

Ebene der Einsprache vorgebrachten (ausschliesslich materiellen) Einwände. Der Rekursbegründung vom 25. September 2023 mangelt es somit an einer hinreichenden Begründung. Die Rekurrentin hat damit ihre gesetzliche Begründungspflicht verletzt (vgl. oben Erw. 1.3.2 ff.; vgl. auch Urteil des Bundesgerichtes 9C_39/2016 vom 20. Januar 2016 und BGE 123 V 335 Erw. 1.b).

E. 1.3.9

Somit bleibt zu prüfen, ob die Rekursklärung vom 25. August 2023 für sich allein den Eintretensvoraussetzungen genügt. In der Rekursklärung vom 25. August 2023 führt die Rekurrentin aus, ihr sei es aus zeitlichen Gründen aktuell nicht möglich, den Rekurs zu begründen. Die Rekursklärung enthält keine Ausführungen, weshalb der Entscheid der Vorinstanz (in formeller oder materieller Hinsicht) fehlerhaft gewesen sein sollte. Somit liegt – wie bei der Eingabe vom 25. September 2023 – keine rechtsgenügende Begründung vor. Auch was die Rekursklärung vom 25. August 2023 betrifft kommt die Rekurrentin ihrer gesetzlichen Begründungspflicht nicht nach.

E. 1.3.10

Die Stellungnahme vom 23. November 2023 erfolgte nach Abschluss des Schriftenwechsels und somit ausserhalb der angesetzten Frist zur Rekursergänzung. Diese Stellungnahme enthält (erneut) lediglich materielle Ausführungen, namentlich weitere Ausführungen betreffend die (bereits in der Einsprache und der Rekursbegründung) gerügte Verletzung des Überbauungsplans M.____. Auch wenn diese Eingabe ausserhalb der massgebenden Frist erfolgte (und somit ohnehin nicht auf den Rekurs hätte eingetreten werden können), kann dennoch festgehalten werden, dass auch diese Stellungnahme die oben erwähnten Anforderungen an die rechtsgenügende Begründung bei einem Nichteintretensentscheid nicht erfüllen würde.

E. 2

Zusammenfassend ergibt sich, dass auf den Rekurs der Rekurrentin mangels rechtsgenügender Begründung nicht einzutreten ist.

E. 3.1

Nach Art. 95 Abs. 1 VRP hat in Streitigkeiten jener Beteiligte die Kosten zu tragen, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen werden. Die Entscheidgebür beträgt Fr. 2'000.- (Nr. 20.13.01 des Gebühren tariffs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung, sGS 821.5). Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die amtlichen Kosten der Rekurrentin zu überbinden.

E. 3.2

Der von der Rekurrentin am 22. September 2023 geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'800.- ist anzurechnen.

E. 4

Die Rekursgegner stellen ein Begehren um Ersatz der ausseramtlichen Kosten.

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 105/2023), Seite 8/9

E. 4.1

Im Rekursverfahren werden ausseramtliche Kosten entschädigt, soweit sie auf Grund der Sach- und Rechtslage notwendig und angemessen erscheinen (Art. 98 Abs. 2 VRP). Die ausseramtliche Entschädigung wird den am Verfahren Beteiligten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 98bis VRP). Die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung (SR 272) finden sachgemäss Anwendung (Art. 98ter VRP).

E. 4.2

Die Rekursgegner obsiegen mit ihren Anträgen. Da das Verfahren zudem in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bot, die den Beizug eines Rechtsvertreters rechtfertigen, besteht grundsätzlich Anspruch auf eine ausseramtliche Entschädigung (Art. 98bis VRP). Weil keine Kostennote vorliegt, ist die ausseramtliche Entschädigung in Anwendung von Art. 6 in Verbindung mit Art. 22 der Honorarordnung (sGS 963.75; abgekürzt HonO) ermessensweise auf Fr. 2'750.- festzulegen; sie ist von der Rekurrentin zu bezahlen.

Da kein begründeter Antrag um Zusprechung der Mehrwertsteuer gestellt wurde, wird diese aufgrund des per 1. Januar 2019 geänderten Art. 29 HonO nicht zum Honorar hinzugerechnet.

E. 4.3

Da die Rekurrentin mit ihren Anträgen unterliegt, hat sie von vornherein keinen Anspruch auf eine ausseramtliche Entschädigung. Ihr Begehren ist deshalb abzuweisen. Entscheid 1.

Auf den Rekurs der A.____AG wird nicht eingetreten.

2.

a) Der A.____AG wird eine Entscheidgebür von Fr. 2'000.- auferlegt.

b) Der am 22. September 2023 von der A.____AG geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'800.- wird angerechnet.

3.

a) Das Begehren von B.____ und C.____ um Ersatz der ausseramtlichen Kosten wird gutgeheissen. Die A.____AG entschädigt B.____ und C.____ ausseramtlich mit Fr. 2'750.-.

b) Das Begehren der A.____AG um Ersatz der ausseramtlichen Kosten wird abgewiesen.

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 105/2023), Seite 9/9

Die Vorsteherin

Susanne Hartmann Regierungsrätin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.